

Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen

vom 09.09.2021

Präambel

- (1) Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (im Folgenden „**InEK**“) ist durch den Gesetzgeber gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG beauftragt, die näheren Einzelheiten zu den Maßnahmen im Falle einer nicht fristgerechten Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG festzulegen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe handelt das InEK als Beliehene i.S.d. § 31 Abs. 2 KHG.
- (2) Ziel dieser Festlegungen ist die Konkretisierung der Pflichten der Krankenhausträger und die Sicherstellung der vollständigen und fristgerechten Angabenübermittlung.
- (3) Die Befugnisse nach § 31 Abs. 2 KHG bleiben durch die folgenden Regelungen unberührt.

§ 1 Einzelheiten zur Übermittlung der Angaben der Krankenhausträger

- (1) Die Krankenhausträger haben dem InEK jährlich eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers für das Vereinbarungsjahr vorzulegen über:
 1. die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte insgesamt, gegliedert nach Berufsbezeichnungen,
 2. die Pflegepersonalkosten insgesamt
 3. die Überprüfung der nach den Vorgaben der Vereinbarung nach § 17b Abs. 4 Satz 2 des KHG und der Vereinbarung nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG im Pflegebudget
 - a) zu berücksichtigenden jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte, gegliedert nach Berufsbezeichnung, und
 - b) zu berücksichtigenden Pflegepersonalkosten,
 4. eine geprüfte Aufstellung der Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhausträgers aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a KHEntgG und
 5. die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG.

- (2) Die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers hat die Vorgaben der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG zu beachten.
- (3) Die Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers hat jährlich nach Ablauf des Vereinbarungsjahrs seitens der Krankenhausträger bis zum 30. September an das InEK zu erfolgen. Zur Übermittlung der Bestätigung ist der dafür vorgesehene Funktionsbereich im InEK-Datenportal zu verwenden. Für das Vereinbarungsjahr 2020 ist eine sanktionsfreie Nachlieferung bis 15. Dezember 2021 möglich, eine Fristverlängerung muss hierfür nicht beantragt werden. Dies gilt nicht für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Festlegungen, soweit das Pflegebudget nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG für das Vereinbarungsjahr bis zum 30. September des darauf folgenden Jahres noch nicht von den Vertragsparteien nach § 11 Abs. 1 KHEntgG vereinbart worden ist; in diesem Fall ist die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Festlegungen gesondert innerhalb von vier Wochen nach Vereinbarung des Pflegebudgets vorzulegen.
- (4) Die Vorlage der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Festlegungen hat auch dann zu erfolgen, wenn die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG bis zum 20. Juli 2021 bereits ein Pflegebudget nach Absatz 1 Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2020 vereinbart haben und eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach den Vorgaben des § 6a Abs. 3 Satz 3 KHEntgG in der vor dem 20.07.2021 geltenden Fassung erstellt wurde.

§ 2 Nicht fristgerechte Datenübermittlung

- (1) Eine Datenübermittlung gilt als nicht fristgerecht erfolgt, wenn
 1. keine Daten,
 2. unvollständige Daten oder
 3. objektiv falsche Dateninnerhalb der Frist nach § 1 Abs. 3 dem InEK übermittelt worden sind.
 1. Die Datenübermittlung ist unvollständig i.S.d. Abs. 1 Nr. 2, wenn eine nach § 1 Abs. 1 zu übermittelnde Bestätigung des Jahresabschlussprüfers oder eine der Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 fehlt. Dies gilt nur, soweit für die fehlende Bestätigung die Frist zur Übermittlung verstrichen ist. Handelt es sich um eine Bestätigung für die eine Frist nach § 1 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 gilt, ist die Datenübermittlung zum 30.09. bei Fehlen dieser Bestätigungen nicht allein deshalb unvollständig.
 2. Eine Übermittlung objektiv falscher Daten erfolgt, wenn die Daten nach allgemeinen Prüfungsmaßstäben unrichtig sind. Dies ist insbesondere bei offenkundigen Rechenfehlern der Fall. Indiz für das Vorliegen objektiv falscher Daten ist eine nachträgliche Korrektur durch die Krankenhausträger oder die Krankenkassen. Die Einordnung einer Datenübermittlung als objektiv falsch

erfolgt durch das InEK. Den Krankenhausträgern wird diese Einordnung zur Stellungnahme binnen 14 Tagen nach Zugang übermittelt.

§ 3 Rechtsfolgen der Nichtübermittlung oder nicht fristgerechten Datenübermittlung

- (1) Krankenhausträger, die die Daten im Sinne dieser Festlegung nicht oder nicht fristgerecht übermitteln, haben Zahlungen an das InEK nach den folgenden Regelungen zu leisten:
 - (a) Für jeden Verweildauertag eines Krankenhausfalls im Entgeltbereich nach § 17b KHG des Vereinbarungsjahres entsteht ein Abschlag in Höhe von 1 Euro.
 - (b) Der Abschlag nach Satz 1 beträgt mindestens 20.000 Euro und höchstens 400.000 Euro.
- (2) Das InEK teilt den Krankenhausträgern die fälligen Beträge schriftlich mit und fordert die Krankenhausträger zur Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf.
- (3) Das InEK veröffentlicht erstmalig nach dem 15. Dezember 2021 fortlaufend monatlich aktualisiert auf seiner Internetseite, welche Krankenhäuser die Daten im Sinne dieser Festlegung nicht oder nicht fristgerecht übermittelt haben.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 10. September 2021 auf der Internetseite des InEK unter der Adresse www.g-drg.de.